

TOP 15 DER TAGESORDNUNG  
**Wahl von Delegierten in den  
Vermittlungsausschuss**

# Regelungsziel

In der Mitgliederversammlung kann ein so genannter **Vermittlungsausschuss** einberufen werden. Der Vermittlungsausschuss berät und beschließt, ob ein von den Berufsgruppen abgelehnter Antrag nochmals zur Abstimmung vorgelegt werden soll.

## Regelungsziel TOP 15:

- In Zukunft können neben ordentlichen Mitgliedern **auch Delegierte in den Vermittlungsausschuss** gewählt werden.
- Damit genug ordentliche Mitglieder im Vermittlungsausschuss vertreten sind, darf **unter den zwei Vertretern pro Berufsgruppe aber jeweils nur ein(e) Delegierte(r)** sein.

**Vorteil:** Auf diese Weise können Delegierte über die erneute Vorlage von Anträgen, die die Interessen der außerordentlichen Mitglieder betreffen, mitentscheiden.

